

**5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),
- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land-Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz- BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122),
- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2022, S. 375-376),
- der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 27. April 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 22 vom 02. Juni 2016, Seite 123 -132)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am **14.12.2023** folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.02.2019 (Krefelder Amtsblatt 7/19 vom 14. Februar 2019, S. 50-52), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/22 vom 22. Dezember 2022, Seiten 352-354) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührentarif

I. Bestattungen

1. Sargbestattungen

1.1	von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren	1.283,00 EUR
1.2	von Kindern bis zu 6 Jahren	801,00 EUR
1.3	von Früh- und Totgeburten	42,00 EUR
1.4	a. Abfuhr von Erdaushub	170,00 EUR
	b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs	340,00 EUR

2. Urnenbestattungen

2.1	Grabbereitung für die Beisetzung der Urne	292,00 EUR
2.2	Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld	350,00 EUR
2.3	Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne	47,00 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

1.	Benutzung der Trauerhallen Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger	297,00 EUR
2.	Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung	128,00 EUR
3.	Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschmuck	99,00 EUR
4.	Benutzung der Trauerhalle Verberg	94,00 EUR
5.	Nutzung Sargwagen oder Urnentisch, Bereitstellung, Rückführung	15,00 EUR
6.	Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde)	47,00 EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1.	Sarggrabstätten	
1.1	Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht	400,00 EUR
1.2	Reihengrabstätte	1.860,00 EUR
1.3	Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	4.620,00 EUR
1.4	Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	6.240,00 EUR
1.5	Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung)	2.760,00 EUR
1.6	Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	3.450,00 EUR

1.7	Parkgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle (mindestens zwei Grabstellen)	8.250,00 EUR
2.	Urnengrabstätten	
2.1	Anonyme Ascheeinbringung	2.640,00 EUR
2.2	Anonyme Urnengrabstätte	2.100,00 EUR
2.3	Urnenreihengrabstätte inkl. Einfassung	1.680,00 EUR
2.4	Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	2.580,00 EUR
2.5	Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)	3.480,00 EUR
2.6	Urnenwahlgrabstätte	2.700,00 EUR
2.7	Baumgrabstätte (Gravuren nicht eingeschlossen)	5.040,00 EUR
2.8	Urnenkammer	10.170,00 EUR
2.9	Urnengemeinschaftsgrabstätte	690,00 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten	
3.1	Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Wahlgrabstätten nach Ziffern 1.5 bis 1.7 sowie 2.5 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.	
3.2	Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.	
4.	Memoriam Garten: Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührensätzen: 1.6 Sargwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle 2.6 Urnenwahlgrabstätte	

IV. Umbettungen

1.	Särge	
1.1	Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	3.963,00 EUR
1.2	Ausbettung und Wiederbeerdigung	

	in eine andere Grabstätte	5.756,00 EUR
1.3	Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	3.580,00 EUR
1.4	Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	2.556,00 EUR
2.	Urnen	
2.1	Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof	1.021,00 EUR
2.2	Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof	1.021,00 EUR
2.3	Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	639,00 EUR
2.4	Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	639,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1.1	Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
1.2	Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	47,00 EUR
1.3	stehende Grabmale	211,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen	114,00 EUR
2.	Wannenbenutzung bei Kriminalfällen	104,00 EUR
3.	Pflege von Urnenkammern	188,00 EUR
4.	Sargbestattung: Verbau von Hand	282,00 EUR
5.	Zuschlag: Sargbestattungen an Samstagen	235,00 EUR
6.	Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen	141,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

	Grabstätten jährlich	51,00 EUR
	Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von	23,00 EUR

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.